

Ambulante statt stationärer Reha aufgrund seelischer Erkrankung

Das Sozialgericht Leipzig hat mit Urteil vom 07.02.2017 – S 11 R 128/16 – eine von der Deutschen Rentenversicherung bewilligte stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in eine ambulante Leistung umgewandelt, nachdem der Kläger geltend gemacht hatte, dass ihm (einem anerkannten Opfer der Heimerziehung in der DDR) aufgrund seiner seelischen Erkrankungen eine stationäre Reha-Maßnahme (aufgrund der „Kasernierung“) nicht zugemutet werden kann.